

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bärbel Narnhammer SPD**
vom 24.03.2006

Partizipation von Kindern – eine Herausforderung für Erwachsene

Partizipation von Kindern bedeutet deren Beteiligung an und ihre Mitbestimmung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Das Recht dazu wird ihnen durch Art. 12 der United Nation (UN) Kinderrechtskonvention und über das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 8 SGB VIII) zugesichert.

Kinder sind bereits im frühen Alter in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden, weswegen ihre Einbeziehung in Entscheidungsprozesse unbedingt geboten ist.

Partizipationsmöglichkeiten sind für Kinder zudem ein wichtiger Schlüssel zum Erwerb zwischenmenschlicher Kompetenzen, zu ihrer individuellen Bildung und zur Herausbildung eines fundierten demokratischen Bewusstseins.

Die Beteiligung von Kindern an allen Entscheidungen, die ihr eigenes Leben betreffen, wird damit zur zentralen Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, die Schulpädagogik und das Erziehungs- und Bildungsgeschehen im Elementarbereich.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Welche Rechte zur Partizipation werden Kindern in welchem Umfang im Rahmen der institutionalisierten Tagesbetreuung in Bayern durch das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und im Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan (BEP) zugesichert?
2. Sind aus der Sicht der Staatsregierung das BayKiBiG und der BEP im Hinblick auf Partizipationsmöglichkeiten von Kindern zu erweitern bzw. zu ergänzen?
3. Gibt es darüber hinaus andere ergänzende oder zusätzliche Bestimmungen, Verordnungen, Landesgesetze etc., die Kindern und Jugendlichen in Bayern Partizipationsrechte zusichern und welche Rechte sind das genau?
4. Welche grundsätzliche Haltung bezüglich des Rechtes von Kindern und Jugendlichen zur Partizipation in allen sie betreffenden Lebensbereichen nimmt die Bayerische Staatsregierung ein und wie sehen die nächsten konkreten Schritte zur Ausgestaltung von mehr Mitbestimmung und Mitgestaltung in diesem Bereich in Bayern aus?

5. Sind der Staatsregierung erfolgreiche Modelle und Projekte zur verstärkten Mitbestimmung von Kindern aus anderen Bundesländern bekannt, die in Bayern umgesetzt werden könnten?
6. Müssen im genannten Zusammenhang insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer erweitert werden, um bessere Voraussetzungen zur Umsetzung von Partizipationsrechten für Kinder zu schaffen?

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 05.05.2006

Die schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Bärbel Narnhammer beantworte ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt:

Zu 1.:

In Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist festgehalten, dass die Kinder entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalldag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden sollen. Nach § 2 der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) ist vom pädagogischen Personal die Basiskompetenz zu fördern, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv an Entscheidungen zu beteiligen. BayKiBiG und AVBayKiBiG betonen die Bedeutung der Tageseinrichtung als Lebensraum für die Kinder, in dem sie soziales Verhalten erlernen. Sie erhalten auf diese Weise auch Gelegenheit, den pädagogischen Prozess in der Tageseinrichtung insgesamt mitzugestalten.

Der Bildungs- und Erziehungsplan verweist in seinem grundlegenden Teil auf die UN-Kinderrechtskonvention und unterstreicht das Recht der Kinder auf eine umfassende Mitsprache bei den auf Bildung zielenden Abläufen in der Einrichtung und allen weiteren, sie betreffenden Entscheidungen. Zu dem im Plan vertretenen Bildungsverständnis gehört auch eine partizipatorische Dimension, bei der es ganz zentral um die Frage geht, welche Gelegenheiten Kinder brauchen, Entscheidungsfähigkeit, Mitgestaltung und Verantwortungsübernahme aufbauen zu können.

Der Mitwirkung bzw. Partizipation der Kinder am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen als einem Schlüsselprozess für Qualität ist darüber hinaus im Bildungs- und Erziehungsplan ein umfangreiches Kapitel gewidmet (siehe 8.1 „Mitwirkung der Kinder am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen (Partizipation)“; 1. Auflage 2006, S. 401–426). Eine Kernaussage darin ist, dass Kinderbeteiligung zentrales Element einer zukunftsweisenden Bildungs- und Erziehungspraxis ist und zugleich ein Schlüssel zur Demokratie.

Zu 2.:

BayKiBiG und Bildungs- und Erziehungsplan räumen der Kinderbeteiligung als gelebter Alltagsdemokratie einen hohen Stellenwert für das Bildungs- und Erziehungsgeschehen in Kindertageseinrichtungen ein. Der Plan empfiehlt die Entwicklung einer umfassenden Partizipationskultur und deren strukturelle Verankerung in der Einrichtung, damit Kinder ihre Beteiligungsrechte unabhängig von Personen regelmäßig wahrnehmen können. Eine Erweiterung bzw. Ergänzung des BayKiBiG und des Bildungs- und Erziehungsplans im Hinblick auf Partizipationsmöglichkeiten von Kindern ist nicht erforderlich.

Zu 3.:

Die Teilhabe und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen ergibt sich nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung bereits aus der **Verfassung des Freistaats Bayern**. Der Landtag hat am 22.5.2003 einer entsprechenden Neuregelung zugestimmt; außerdem wurde die Verfassungsänderung von den Bürgerinnen und Bürgern in einer Volksabstimmung am 21.9.2003 angenommen. Dadurch wurde die Rechtssubjektsqualität von Kindern durch eine Ergänzung von Art. 125 Abs. 1 BV um einen Satz 2 und eine Neufassung von Art. 126 Abs. 3 Satz 1 BV noch deutlicher gemacht. So wurde ausdrücklich in die Bayerische Verfassung aufgenommen, dass Kinder einen Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungs- und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten haben. In der Sache hat dies auch bis dahin schon gegolten. Die Neuformulierung bringt insoweit aber eine Klarstellung und Unterstreichung der Bedeutung zum Ausdruck.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu sichern ist außerdem eine Grundposition der Bayerischen Staatsregierung. So heißt es in der **Fortschreibung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung** von 1998 unter der Überschrift „Kinderrechte beachten – mehr Kinderfreundlichkeit“: „Die Staatsregierung weist insbesondere auf die Notwendigkeit hin, bei allen Planungen und Entscheidungen der öffentlichen Hand die Belange von Kindern und Jugendlichen verstärkt zu berücksichtigen. Vor allem den Kommunen ist die Aufgabe gestellt, die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in den Städten kinderfreundlich zu gestalten. Dazu gehört auch, dass Kindern und Jugendlichen Gelegenheit gegeben wird, sich an den sie betreffenden Planungen und Entscheidungen (z. B. der Gestaltung von Spielplätzen und Schulhöfen, aber auch weitergehenden Fragen der Stadtentwicklung und Dorferneuerung) in angemessener Weise zu beteiligen und ihre Wünsche und Interessen einzubringen.“

Des Weiteren heißt es unter der Überschrift „Selbsthilfe – Mitwirkung der Betroffenen u. a.“: „Eine stärkere Beteiligung und Einbeziehung der Leistungsempfänger erhöht deren Bereitschaft, am Hilfeprozess aktiv mitzuwirken. Wenn Kommunen, Staat und Gesellschaft schon erhebliche Mittel im Bereich der Jugendhilfe aufwenden, korrespondiert damit auch die Verpflichtung der Betroffenen, für den Erfolg des Hilfeprozesses mit einzustehen.“ Moderne Jugendhilfemethoden, heißt es dort weiter, setzen nicht an den Defiziten, sondern an den Selbsthilfepotenzialen und den Fähigkeiten der Betroffenen an.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist also aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung nicht nur aus integrations- und wirkungsorientierten Gesichtspunkten von Bedeutung, sondern, wie in der Tradition des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung seit 1974, auch in der Wechselbeziehung zwischen Integration und Emanzipation junger Mitbürger zu sehen.

Des Weiteren sichert die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes in Verwaltung und Jugendhilfeausschuss auf örtlicher und Landesebene (§ 70 SGB VIII und Artikel 5 ff. **BayKJHG**) in mittelbarer Form die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen.

Auch die im April 2003 vom **Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII** beschreiben grundlegende Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung, darunter unter 2.1.9 die Notwendigkeit, eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zuzulassen und zu unterstützen. Eine Bildung von Gremien, die der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen Angelegenheiten des Heimlebens dienen, ist zu fördern. Weiter heißt es dort unter 2.1.10: „Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zu beschweren. Wird ihrer Beschwerde einrichtungsintern oder vom zuständigen Jugendamt nicht abgeholfen, haben sie das Recht, sich an die für die Aufsicht zuständige Stelle zu wenden.“ Unter der Beschreibung von Qualitätsmerkmalen im Verlauf der Einzelfallhilfe werden unter 3.2.3 Aspekte der Beteiligung ausführlich beschrieben. Die rechtzeitige und umfassende Beteiligung der Angehörigen und vor allem des Kindes oder Jugendlichen selbst ist maßgeblich für den Erfolg einer jeden Hilfeleistung. Von Bedeutung ist eine wertschätzende Haltung gegenüber den Leistungsbetroffenen als Experten in eigener Sache. Indem die Beteiligten ihre Vorstellungen, Erwartungen und Zielsetzungen selbst formulieren, bekunden sie ihre Mitwirkungsbereitschaft. Sie werden eigenverantwortlich tätig und erarbeiten aktiv erste eigene Handlungsperspektiven.

Ganz bewusst konzentrieren sich diese Bestimmungen für fachliche Standards einer gelingenden stationären Erziehungshilfe auf die Partizipationsrechte von jungen Menschen, die aufgrund ihrer Herkunfts- und Lebenssituation nicht ohne weiteres davon ausgehen können, dass ihre Rechte vertreten und verwirklicht werden.

Gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 1 **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten; hierfür werden Schülersprecher und Schülersprecherinnen sowie deren Stellvertreter und deren Stellvertreterinnen gewählt.

Zu den Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören insbesondere:

- die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
- die Übernahme von Ordnungsaufgaben,
- die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler und

- die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen (Art. 62 Abs. 1 Satz 3 BayEuG).

Die „Schülermitverantwortung“ (SMV) trägt dazu bei, dem einzelnen Schüler grundlegende Erfahrungen für das Leben in der Gemeinschaft zu vermitteln. Die verantwortliche Leitung gemeinsamer Veranstaltungen kann vom Schulleiter einem nach Alter und Reife geeigneten Schüler übertragen werden; Teilnehmer, die den Anordnungen dieses Schülers nicht Folge leisten, begehen eine Pflichtverletzung. Eine Veranstaltung der SMV bedarf jedoch aus pädagogischen und organisatorischen Gründen der vorherigen Zustimmung des Schulleiters.

Ferner stehen der SMV ein Informationsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten, ein Vermittlungsrecht, ein Beschwerderecht und ein Recht auf Vorschlagsunterbreitung zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen zu (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayEuG).

Die Aufgaben der Schülermitverantwortung werden insbesondere durch folgende Einrichtungen der Schülervertretung wahrgenommen: Klassensprecher und ihre Stellvertreter, Klassensprecherversammlung, erster, zweiter und dritter Schülersprecher und Schülerausschuss (Art. 62 Abs. 2 BayEuG).

Der Schülerausschuss als ausführendes Organ der Klassensprecherversammlung kann im Rahmen der Aufgaben der Schülermitverantwortung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, dem Elternbeirat, dem Schulforum und einzelnen Lehrkräften Wünsche und Anregungen vortragen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülerausschuss über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen (Art. 62 Abs. 5 BayEuG).

Nach § 106 **Gymnasialschulordnung** und § 93 **Realschulordnung** können die Schülervertretungen mehrerer Schulen gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

Zu 4.:

Die Notwendigkeit, die Kinder und Jugendlichen an politischen wie gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen, ist heute unbestritten. Das Thema gehört neben der Jugendbildung und dem ehrenamtlichen Engagement zu den wichtigsten Themen in der Jugendarbeit. Hierzu gibt es in Bayern bereits seit einiger Zeit Gespräche mit dem Bayerischen Jugendring sowie Modelle und auch praktische Beispiele in der Umsetzung.

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung darf sich die Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht nur auf die Felder von Politik, Kommune, Dorfgestaltung und Stadtplanung, Jugendarbeit und Schule beschränken, sondern muss auch und gerade die Rechte und Interessen erziehungs- und entwicklungshilfebedürftiger junger Menschen in den

Blick nehmen. Eine solche Strategie sollte dabei reflektiert und in dosierten kleinen Schritten erfolgen. Ebenso sind formelle Strukturen zu schaffen, die über den Tag und die Wirkungskraft von Einzelpersonlichkeiten hinaus Bestand haben. Denn Beteiligungsprozesse sind nur dann erfolgreich, wenn sie Qualitätskriterien im Sinne der Kinder und Jugendlichen erfüllen (mädchen-/jungengerecht; altersangemessen, den sozialen und kulturellen Hintergrund berücksichtigend, zeitlich überschaubar, verbindlich in den Ergebnissen, direkte Beteiligung an Planung und Umsetzung, Spaß, keine Überforderung, altersgemäße Mitverantwortung, Berücksichtigung des Prinzips des Gender Mainstreaming, Verzicht auf Instrumentalisierung etc.).

Nach Ansicht der Staatsregierung geht mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen folgender Nutzen einher:

- Die Beteiligung an Planungs- und Entscheidungsprozessen vermittelt demokratische Grundfertigkeiten und verbessert die politische Bildung der Kinder und Jugendlichen. Bei der Mitwirkung an lokalen Prozessen haben sie die Möglichkeit, auf die nachhaltige Entwicklung ihres Lebensraumes Einfluss zu nehmen und so frühzeitig die Bedingungen für eine Generationen- und soziale Unterschiede übergreifende demokratische Meinungsfindung kennen zu lernen.
- Durch die frühzeitige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Fragen der Gestaltung ihres Lebensumfelds entwickeln sie eine größere Bereitschaft, sich für die Gemeinschaft sozial und kulturell zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen. Insoweit wird durch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt.
- Die Akzeptanz von Kindern und Jugendlichen als Expertinnen und Experten in eigener Sache trägt zur Vermeidung oft kostenträchtiger Fehlplanungen bei.
- Der Bildungs- und Erziehungserfolg lässt sich durch die konsequente Einbindung in pädagogische Planungen und Entscheidungen steigern. Insbesondere die Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen festigt das Wissen und trägt zur Entwicklung einer besseren Urteilsfähigkeit bei.
- Die Maßnahmenplanung der Kinder- und Jugendhilfe wird zunehmend auf die tatsächlichen Bedürfnisse junger Menschen abgestimmt. Dies ist unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Dienstleistungsstruktur.
- Durch projektorientierte Formen der direkten Beteiligung haben auch nichtorganisierte Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, ihre eigenen Interessen zu vertreten und gestalterischen Einfluss zu nehmen. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass so die gleichberechtigte Beteiligung von Mädchen und Jungen besser realisierbar ist als in repräsentativen Formen, die noch immer überwiegend von Jungen dominiert werden.
- Die Auseinandersetzung mit den Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen legt den Reformbedarf von Verbänden, Institutionen und Parteien offen und fördert die Bereitschaft, sich den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen stärker zuzuwenden.

Aktivitäten der Bayerischen Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung hat in den vergangenen Jahren, aber auch gegenwärtig zahlreiche Initiativen ergriffen,

um Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen zu fördern:

So wurde auf Initiative des Bayerischen Landesjugendamts 2003 im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit dem Lehrstuhl für allgemeine Pädagogik, Erziehungs- und Sozialisationsforschung an der Ludwig-Maximilians-Universität München eine explorative Studie zu den formalen Strukturen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in insgesamt zehn ausgewählten Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in Bayern durchgeführt, die in der Schriftenreihe des Bayerischen Landesjugendamts 2004 publiziert worden ist. In den teilnehmenden Einrichtungen wurden Heimleitungen, Mitarbeiter und Heimbewohner befragt. Obwohl die Ergebnisse dieser Explorationsstudie keine Repräsentativität für sich in Anspruch nehmen können, deutet vieles darauf hin, dass Partizipationsstrukturen, die Kindern und Jugendlichen umfassende und effektive Möglichkeiten gewähren, sich im Sinne der §§ 8 und 9 SGB VIII einzubringen, in der bayerischen Heimerziehung durchaus noch ausbaufähig sind.

Um die Ergebnisse der Untersuchung zur formalen Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung einer interessierten Fachöffentlichkeit vorzustellen, wurde im Februar 2004 vom Landesjugendamt eine Informationsveranstaltung im Münchner Waisenhaus durchgeführt, die auf großes Interesse stieß. In deren Kontext zeigte sich auch, dass das Thema Partizipation in der Heimerziehung auf lokaler und regionaler Ebene von Belang ist, um die Rechte von Kindern nachhaltig zu verwirklichen.

Im Rahmen des Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ am Deutschen Jugendinstitut ist es gelungen, 2004 eine Vollerhebung bei mehr als 300 Heimeinrichtungen in Bayern zu Anspruch und Wirklichkeit der Partizipation in der bayerischen Heimerziehung durchzuführen, auszuwerten und darzustellen. Dabei wurde deutlich, dass es die Einstellungen der Fachkräfte, die Politik der Leitungsverantwortlichen und nicht zuletzt die strukturellen Voraussetzungen sind, die darüber entscheiden, ob Partizipation als ernsthaftes Bemühen um die Teilhabe junger Menschen an ihrer Lebensgestaltung und am gesellschaftlichen Zusammenleben unter erschwerten Bedingungen gelingt. Gelebte Partizipationskultur, verbunden mit den angemessenen institutionalisierten Formen und Qualifizierungsmaßnahmen, wird, der Studie zu Folge, zwar nur in einer relativ kleinen Zahl von 11% der bayerischen Einrichtungen praktiziert. Allerdings stehen alle einer Partizipation durchaus aufgeschlossen gegenüber. Im Ergebnis bedarf es daher gezielter Angebote und Aktivitäten für junge Menschen auf der Ebene örtlicher Einrichtungen, um das Thema und die Entwicklung zu mehr Partizipation in der Heimerziehung nachhaltig zu fördern.

Die Ergebnisse dieser qualitativen Studie, die Ergebnisse der genannten Vollerhebung und die Thematisierung von Partizipation in verschiedenen Fachverbänden und Trägerorganisationen der Erziehungshilfe in jüngster Vergangenheit und Gegenwart belegen nach Ansicht der Staatsregierung die Notwendigkeit, die Frage der Kinder- und der Partizipationsrechte im Kontext der erzieherischen Hilfen künftig noch weiter voran zu bringen. Daher sind folgende Initiativen geplant:

Zum einen führt das Bayerische Landesjugendamt im Rahmen seines Fortbildungsprogramms im Juni 2006 eine Infor-

mationsveranstaltung unter dem Titel „Was macht eigentlich ein Sprecherrat und eine Vollversammlung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe? – Informationen vor Ort“ in Zusammenarbeit mit dem Haus Marienthal in Schweinfurt durch. Dabei wird auf hilfreiche Erkenntnisse, aber auch auf Schwierigkeiten während der Erarbeitung, Einführung und regelmäßigen Praxis gelebter Partizipationsstrukturen eingegangen. Die Veranstaltung, die sich an Fach- und Führungskräfte aus der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie eine interessierte Öffentlichkeit wendet, belegt exemplarisch, dass die Fragestellung der Verwirklichung der Partizipation von Kindern eine Herausforderung für Erwachsene in jedweder Hinsicht darstellt. Denn Partizipation ist eine Frage von Haltung und Handwerkszeug, eine Leitungsaufgabe par excellence und ein nachhaltiges, dauerhaftes Projekt der Konzeptions-, Organisations- und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in seinen verschiedenen Arbeitsfeldern und darüber hinaus.

Zum anderen wird derzeit auf Landesebene die Einrichtung eines entsprechenden Forums (Landesheimrat) geprüft.

Außerdem möchte die Bayerische Staatsregierung hinsichtlich des Themenfelds „Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Herausforderung für Erwachsene“ einen Dialog der verschiedenen freien Träger der Jugendhilfe und der Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe anregen, um zu weitergehenden Perspektiven zu gelangen. Denn die Notwendigkeit eines solchen Austauschs wird insbesondere in den zahlreichen Fachveranstaltungen im Bereich der Einrichtungs- und Fachverbände auf Landes- und Bundesebene deutlich. Daher ist im Kontext der Befassungen im Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss avisiert, sich mittelfristig der Frage der Schaffung formaler Strukturen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe intensiver anzunehmen.

In der Jugendarbeit stößt das Thema „Partizipation“ in der praktischen Umsetzung immer wieder auch auf Schwierigkeiten, wobei insbesondere die sachlichen, vor allem aber die persönlichen Rahmenbedingungen vor Ort eine wesentliche Rolle spielen. Es gibt daher mancherorts Initiativen, aber kein landesweites Projekt. Von den zahlreichen Projekten aus der Jugendarbeit vor Ort, die in den 90-er Jahren mit großer Euphorie ins Leben gerufen wurden, sind ca. 50 % verschwunden, 30 % sind kaum mehr aktiv, nur 20 % arbeiten noch. Dabei ist im Gegensatz zu den früheren Jahren, als die Kommunen noch strikt jede Beteiligung abgelehnt haben, eine große Offenheit mit vielen Angeboten der Kommunen erkennbar, aber kaum eine Resonanz seitens der Jugendlichen. Offensichtlich wurden Arbeit und Mühe, die solche Beteiligungen mit sich bringen, seitens der Jugendlichen unterschätzt. Unterschätzt wurde sicher auch die notwendige Führung und Anleitung z. B. durch die kommunalen Jugendpfleger. Dort, wo es solche Anleitung gibt, funktioniert auch die Mitwirkungsinitiative. Es liegt damit an den Verantwortlichen vor Ort, Kindern und Jugendlichen mehr Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte einzuräumen und sie bei diesbezüglichen Projekten zu unterstützen.

Was den Schulbereich betrifft, ist es den Schülern bereits jetzt möglich, mittels der Schülerzeitung als einer Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch zu

machen. Gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayEUG in der noch geltenden Fassung ist die Schülerzeitung jedoch kein Druckwerk im Sinn des Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse.

Dem Beschluss des Landtags vom 15.02.2005 folgend, enthält der derzeit im Stadium der Verbandsanhörung befindliche Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen auch eine Neuregelung zur Schülerzeitung. Gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 4 BayEUG-E hat die Redaktion der Schülerzeitung das Wahlrecht, ob die Schülerzeitung als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung oder als Druckwerk im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) erscheint. Sie soll sich eine beratende Lehrkraft wählen, die die Schülerzeitung pädagogisch betreut. Erscheint die Schülerzeitung als Druckwerk im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Herausgeber und Redakteure über die presserechtlichen Folgen informieren, Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayEUG-E. Entscheidet sich die Redaktion dafür, dass die Schülerzeitung als Druckwerk im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes erscheinen soll, so müssen die Schüler auch selbstständig die Einhaltung der presserechtlichen Bestimmungen beachten.

Zu 5.:

Im Auftrag und mit Förderung des Ministeriums für Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein wurde in sieben Modelleinrichtungen das wissenschaftlich begleitete Modellvorhaben „Die Kinderstube der Demokratie – Partizipation in Kindertagesstätten“ durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Projekts wurden Ende 2004 veröffentlicht. Im Kapitel „Mitwirkung der Kinder am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen (Partizipation)“ des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans wird auf dieses Modellvorhaben ausdrücklich Bezug genommen.

Im Übrigen führen alle Bundesländer Projekte im Bereich der Partizipation durch. Ein Austausch hierüber erfolgt insbesondere in länderübergreifenden Gremien wie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) und der Jugendministerkonferenz JMK (z. B. JMK-Beschluss vom 22./23.05.2003 zu Partizipation bei Kindern und Jugendlichen). Dieser fachliche Dialog bestätigt, dass in allen Ländern vergleichbare Strategien und Wege eingeschlagen werden, um die Beteiligung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen zu sichern und zu fördern.

Zu 6.:

Das Thema Partizipation von Kindern wird in der Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern bereits ausreichend berücksichtigt.

Der lernfeldorientierte Lehrplan der Fachakademien für Sozialpädagogik orientiert sich an den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und beinhaltet damit ebenfalls das Thema Partizipation von Kindern. Die Studierenden werden mit der Thematik z. B. im Lernfeld 4 (Methodisches Handeln) konfrontiert. Insbesondere im Rahmen des Pflichtfaches Sozialkunde wird auch die Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Element der politischen Sozialisation behandelt.

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege (Bayerischer Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege e.V.; Bayerisches Rotes Kreuz; Bayerischer Landesverband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.; Arbeiterwohlfahrt und Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.) sowie die Bayerische Verwaltungsschule bieten pädagogischen Kräften spezielle Fortbildungsangebote zum Themenbereich „Partizipation“ an (z. B. Seminare wie „Beteiligung von Kindern an Kinderkonferenzen“, „Können Kinder mitbestimmen?“, „Kinderkonferenzen“, „Kinderrechte“ u. v. m.).

Auch in den Aus- und Weiterbildungsangeboten für die Fachkräfte in der Jugendarbeit wird das Thema behandelt.

Das Partizipationsrecht von Kindern als Ausbildungsgegenstand von Lehrerinnen und Lehrern sieht die Bayerische Staatsregierung sowohl in der ersten als auch in der zweiten Phase der Lehrerbildung ausreichend abgebildet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften beinhalten z. B. folgende Themen:

- Pädagogische Anthropologie und pädagogische Zielfragen – hier u. a. „Kindheit und Jugend“, „Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsziele“ (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LPO I),
- Theorien pädagogischen Handelns – hier u. a. „Erziehungs- und Bildungsprozesse“, „Erziehungsmethoden“, „Erziehungsstile“ (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LPO I),
- Bildung, Erziehung, Förderung und Beratung in Schule und Unterricht – hier u. a. „Schulkultur“, „Lehrerverhalten“ (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LPO I)
- Sozialpsychologie der Schule und der Familie – hier u. a. „Lehrer-Schüler- und Schüler-Schüler-Interaktion“, „soziale Strukturen und Prozesse in Kleingruppen“ (Schulklasse; Familie); „soziale Konflikte und deren Bewältigung“ (§ 36 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LPO I).

Im Rahmen der Seminausbildung sind in den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für alle Lehrämter in den Fächern Pädagogik und Psychologie u. a. folgende Ausbildungsinhalte festgeschrieben:

„Erzieherisches Handeln; soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse; Förderung der Eigeninitiative und der Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung von Schülern“ (exemplarischer Auszug aus § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und d der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen; entsprechende Themen sind in den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für die anderen Lehrämter enthalten).

Eine Ausbildung von Lehrkräften aller Schularten in Pädagogik und Psychologie auf wissenschaftlicher Grundlage, ohne in diesem Kontext die Partizipation von Kindern zu thematisieren, ist für die Bayerische Staatsregierung nicht vorstellbar.